



Tarifordnung

des RHV Steyr und Umgebung

für die Erteilung von Indirekteinleiterbewilligungen

gemäß § 32 b Abs. 2 WRG idgF

§ 1 Grundlage und Geltungsbereich

1. Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), ist für den im Zusammenhang mit der Indirekteinleiterzustimmung nach dem Wasserrechtsgesetz dem RHV Steyr und Umgebung erwachsenden Aufwand ein pauschalierter Aufwandsersatz zu leisten. Ausgenommen davon sind private Schwimmbecken bis zu einem Nutzinhalt von 50 m³.

Weiters ist bei solchen Einleitungen für den laufenden zusätzlichen Aufwand des RHV Steyr und Umgebung eine jährliche pauschalierte Aufwandsentschädigung zu entrichten.

2. Die Bestimmungen dieser Tarifordnung bilden einen wesentlichen und verbindlichen Bestandteil der Geschäftsbedingungen für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Kanalisationsanlagen des RHV Steyr und Umgebung, soweit keine abweichende Sondervereinbarung zwischen dem RHV Steyr und Umgebung und dem jeweiligen Kanalbenützer getroffen wurde.

§ 2 Zahlungspflichtiger

1. Zahlungspflichtiger ist grundsätzlich der Inhaber der Bewilligung zur Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation.
2. Mit Zustimmung des RHV kann die Zahlungspflicht auch von einem Bestandnehmer oder sonstigen, am Bauwerk bzw. Grundstück Berechtigten, übernommen werden. Unabhängig vom Innenverhältnis haftet ein solcher Berechtigter zusammen mit dem jeweiligen Bewilligungsinhaber dem RHV gegenüber als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3 Aufwandsersatz für Indirekteinleiterzustimmung

Der bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, zu entrichtende Aufwandsersatz für die Indirekteinleiterzustimmung gem. § 32b WRG idgF bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei allen wasserrechtlich nicht anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b Abs. 5 WRG 1959 idgF) in die öffentliche Kanalisation bis zu 5 m³/d Abwassereinleitung und ohne Abwasserrecyclinganlage beträgt der Aufwandsersatz € 754,06 netto. Der Aufwandsersatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer iHv 10 % gemäß Umsatzsteuergesetz idgF beträgt € 829,47.
- b) Bei allen wasserrechtlich anzeigepflichtigen Einleitungen (§ 32 b WRG 1959 idgF) in die öffentliche Kanalisation oder Abwassereinleitungen von mehr als 5 m³/d sowie bei all jenen Abwassereinleitungen, denen eine Abwasserrecyclinganlage vorgeschaltet ist (zB gemäß § 1 Abs. 3 Zif. 5 lit. der Abwasseremissionsverordnung für KFZ) beträgt der Aufwandsersatz € 1.400,41 netto. Der Aufwandsersatz zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer iHv 10% gemäß Umsatzsteuergesetz idgF beträgt € 1.540,45.

Kosten für Fremdleistungen (zB Gutachten, Analysen usw.) werden zusätzlich über den in lit. a) und b) bezeichneten Pauschalbeträgen nach tatsächlichem Aufwand, ohne Zuschlag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz idgF in Rechnung gestellt.

Dieser Aufwandsersatz wird bei der erstmaligen Erteilung der Zustimmung zur Einleitung, sowie bei jeder Änderung dieser Zustimmung, die ihre Ursache in einem neuen Antrag des Einleitungsberechtigten hat, eingehoben.

§ 4 Jährlich pauschalierte Aufwandsentschädigung

Bei Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF), erwächst dem RHV als Kanalisationsunternehmen, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, ein erhöhter laufender Aufwand (zB für Indirekteinleiterüberwachung, Indirekteinleiterkatasterführung, laufende Meldungen an die Wasserrechtsbehörde und dergleichen), welcher vom Kanalbenützer durch einen pauschalierten jährlichen Betrag abzugelten ist, der sogenannten Aufwandsentschädigung.

Diese pauschalierte Aufwandsentschädigung beträgt € 151,04 netto pro Jahr. In dieser Aufwandsentschädigung ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes idgF nicht enthalten. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer idHv 10 % beträgt € 166,14.

Allfällige Erhöhungen des laufenden Aufwandes berechtigen den RHV Steyr und Umgebung diesen Betrag entsprechend anzupassen. Erhöhungen werden durch Verlautbarung in den Amtsblättern bzw. Gemeindenachrichten der Mitgliedsgemeinden des RHV bekanntgegeben.